

AGB/Mitsegelbedingungen

Vereinbarungen für das Mitsegeln auf der SY Lyra

1. Mitsegeln auf einem Segeltörn

Ein Segeltörn ist eine sportliche Veranstaltung, keine Pauschalreise und keine Beförderungsleistung. Ein Mitsegler nimmt freiwillig und auf eigene Gefahr teil. Eltern haften für Ihre Kinder.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang besteht aus der Unterbringung der Mitsegler in Doppelkabinen, der Schiffsführung durch den Skipper, der Bereitstellung der Sicherheitsausrüstung für die Mitsegler und die Durchführung eines Segeltörns mit der SY Lyra. Eine Meilenbestätigung kann auf Wunsch ausgestellt werden.

3. Kosten

In dem Törnpreis sind Kosten für Kraftstoff, Verbrauchsstoffe (Wasser, Strom), Hafengebühren und Endreinigung enthalten. Bei einem mehrtägigen Törn ist der Preis zu 50% bei Erhalt der Rechnung fällig. Die restlichen 50% sind 4 Wochen vor Anreise fällig. Stundentörns und Gutscheine sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Einzelbelegung der Koje ist ein Aufpreis von 50% zu zahlen.

4. Der Mitsegler und seine Mitwirkungspflichten

Mit der Anmeldung bestätigt jeder Mitsegler, dass er die volle Verantwortung für sich selbst trägt, an keiner ansteckenden Krankheit leidet und dass er mindestens 15 Minuten ununterbrochen in tiefem Wasser schwimmen kann. Für ausreichenden Versicherungsschutz bzgl. seiner eigenen Person hat jeder Mitsegler selbst zu tragen. Der Segelteilnehmer ist kein Passagier, sondern Teil der segelnden Crew. Er kann bei der Erledigung der an Bord anfallenden Arbeiten nach Fähigkeiten mithelfen. Da der Skipper an Bord für das Leben der Crew und das Schiff verantwortlich ist, muss seinen Anordnungen Folge geleistet werden. Bei Nichtbefolgung ist der Skipper berechtigt, das Crewmitglied von Bord zu verweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Törns übermäßiger Alkoholgenuß eines Crewmitgliedes zum Abbruch des Törns berechtigt. Das zur Verfügung gestellte Material (Schiff und Ausrüstung) ist sorgfältig zu behandeln.

5. Schiffsführung

Die Schiffsführung unterliegt dem Eigner, bzw. dem Skipper der SY Lyra.

6. Organisatorischer Ablauf

Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung, bzw. Buchung wird eine Rechnung verschickt, die die Koje(n) auf der SY Lyra für den gewünschten Zeitraum sicher stellt.

7. Rücktritt/Abbruch

Der Mitsegler nimmt an einem vom Wind und Wetter abhängigen Unternehmen mit allen hierdurch bedingten Umständen und Einschränkungen teil. Sollten wetter- oder materialbedingte Umstände dazu führen, dass der Ausgangs-, bzw. Zielhafen nicht erreichbar ist, oder am Tag nicht gesegelt werden kann, verzichten alle Personen gegenüber dem Schiffsführer und dem Vercharterer auf jegliche Ersatzansprüche oder Geltendmachung von zusätzlichen Reise- oder Übernachtungskosten. Für den Fall einer vom Vercharterer begründet angeordneten Leistungsabsage gilt: Geleistete Anzahlungen werden auf zukünftige Buchungen angerechnet oder im Einzelfall zurückerstattet. Nach Beginn des Törns ist der Vercharterer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein Mitsegler ungeachtet einer

Abmahnung des Skippers nachhaltig stört, so dass eine weitere Teilnahme für die Gruppe nicht mehr zumutbar ist oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei durch den Mitsegler zu vertretender verhaltensbedingter Vertragskündigung durch den Vercharterer bleiben Ersatzansprüche des Mitseglers ausgeschlossen. Für etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstanden sind, haftet der Mitsegler in vollem Umfang. Ein Rücktritt durch den Mitsegler ist jederzeit in schriftlicher Form möglich. Bei einem mehrtägigen Törn wird im Rücktrittsfalle eine Bearbeitungsgebühr von 80,-- EUR pro Person erhoben. Der Mitsegler kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abgaben von Gründen von seinem Vertrag zurücktreten. Dies ist nur in schriftlicher Form per Email unter info@segel-insel.de möglich.

8. Haftung

Soweit nicht nachstehend anderweitig geregelt, haftet der Beförderer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beschränkung der Gesamthaftung des Vercharterers je Schadensereignis bleibt vorbehalten. Die Haftung des Vercharterers für indirekte Schäden und reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei grober Fahrlässigkeit des Vercharterers oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten. Änderungen hinsichtlich der ausgeschriebenen Yacht bei gleichem Standard (Kojen/Teilnehmer-Verhältnis) behalten wir uns vor. Für Reisegepäck und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Törnvorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung soweit möglich. Die vertragliche Haftung ist auf die Höhe der Kostenbeteiligung beschränkt. Eine Haftung für Schäden durch Dritte oder durch Eigenverschulden ist ausgeschlossen. Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung bei Terminverzögerung durch Wetter, Havarie oder Liegezeiten aufgrund unvermeidlicher Reparaturen. Bei einem erzwungenen anderen Ausgangs- oder Ziehafen als in Törnplan angegeben, sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

Schadensanzeige

Der Mitsegler muss

- a.) äußerlich erkennbare Schäden spätestens bei Verlassen des Schiffes,
- b.) äußerlich nicht erkennbare Schäden innerhalb von 15 Tagen nach dem Fahrtag dem Beförderer oder einem von ihm Bevollmächtigten schriftlich anzeigen. Der Mitsegler hat im Falle 1b. den Nachweis, der in Anspruch genommenen Beförderungsleistung zu erbringen. Beachtet der Mitsegler Abs.1 nicht, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Schaden nicht während der Fahrt eingetreten ist. Eine schriftliche Anzeige des Mitsegler ist nicht erforderlich, wenn der Schaden gemeinsam durch den Mitsegler und den Skipper geprüft und in einem von beiden gemeinsamen zu zeichnenden Protokoll gestellt worden ist.

Gültigkeit der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Stand: Mai 2016